

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 4/09 S

L 2 AR 40/08 SB SAB (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 10 SB 301/06 (SG Lübeck)

.....,
Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein,
Steinmetzstraße 1-11, 24534 Neumünster,

Beklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der
Beschwerde gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
12. Januar 2009 wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen den vorgenannten Beschluss wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat am 2.4.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) sinngemäß Beschwerde gegen den ihr am 15.1.2009 zugestellten Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts (LSG) vom 12.1.2009 eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für dieses Beschwerdeverfahren beantragt.
- 2 Der Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin ist abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung vor dem BSG keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO). Mit dem angegriffenen Beschluss vom 12.1.2009 hat das LSG den Antrag der Klägerin, Vorsitzenden Richter am LSG A. wegen Besorgnis der Befangenheit von der Mitwirkung in dem Antragsverfahren L 2 AR 40/08 SB SAB auszuschließen, als unzulässig und den erneuten Antrag der Klägerin, Richter am Sozialgericht K. wegen Besorgnis der Befangenheit von der Mitwirkung in dem Klageverfahren S 10 SB 301/06 auszuschließen, als unbegründet abgelehnt.
- 3 Dieser Beschluss kann gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Darauf ist die Klägerin auch zutreffend in der im Beschluss enthaltenen Rechtsmittelbelehrung hingewiesen worden. Auch eine Nichtzulassungsbeschwerde, wie sie von der Klägerin ausdrücklich angestrebt wird, kommt hier nicht in Betracht. Ein solches Rechtsmittel findet nur gegen Urteile der Landessozialgerichte sowie gegen Beschlüsse statt, durch die eine Berufung zurückgewiesen oder verworfen worden ist (vgl. § 153 Abs 4 Satz 3, § 158 Satz 3, §§ 160, 160a SGG).
- 4 Die von der Klägerin persönlich angebrachte Beschwerde ist - abgesehen von der ohnehin aus § 177 SGG folgenden Unzulässigkeit - auch deshalb unzulässig, weil Rechtsmittel beim BSG wirksam nur von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden können (§ 73 Abs 4 SGG).
- 5 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Klägerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

